

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") sind die einzigen Bedingungen, die auf Bestellungen ("Bestellungen", **zusammen mit den AGB, der "Vertrag"**) anwendbar sind, die von einem Unternehmen ("Käufer") bei der Firma **EWA Elektrotechnik GmbH** mit Geschäftsadresse Am Alten Galgen 7, 67157 Wachenheim an der Weinstraße, DEUTSCHLAND ("EWA") aufgegeben werden in Bezug auf Produkte von EWA, Zubehör, Systeme und Teile (einzeln und gemeinsam, "Waren") und/oder Dienstleistungen, wie z.B. Reparatur-, Kundendienst- und Ingenieursdienstleistungen ("Dienstleistung(en)"). Der Käufer und EWA werden hierin einzeln als "Partei" und gemeinsam als "Parteien" bezeichnet.

1. Andere Bedingungen

ALLE ZUSÄTZLICHEN ODER ENTGEGENSTEHENDEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ODER SONSTIGEN BEDINGUNGEN DES KÄUFERS FINDEN KEINE ANWENDUNG, ES SEI DENN, BEIDE PARTEIEN HABEN AUSDRÜCKLICH SCHRIFTLICH ZUGESTIMMT. DIE ANNAHME EINER BESTELLUNG DURCH EWA GILT NICHT ALS ANERKENNUNG ZUSÄTZLICHER ODER ENTGEGENSTEHENDER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ODER SONSTIGER BEDINGUNGEN DES KÄUFERS.

2. BESTELLUNG UND ANNAHME

2.1 Der Käufer gibt die Bestellung in der vereinbarten schriftlichen Form auf. Neben den Pflichtangaben soll der Käufer in der Bestellung (i) EWAs Produkt- bzw. Dienstleistungsreferenz, (ii) die Menge der Waren, den Liefertermin und die Internationalen Handelsklauseln (International Commercial Terms) 2020 ("INCOTERMS") und (iii) die Preise und Zahlungsbedingungen angeben.

2.2 Bei Bestellungen unter 10 EURO behält EWA sich das Recht vor, diese entweder abzulehnen oder zusätzliche Kosten (z.B. Logistikkosten, Transportkosten) in Rechnung zu stellen.

2.3 EWA nimmt die Bestellung ausschließlich durch eine ausdrückliche schriftliche Annahme der Bestellung, die zeitnah erfolgen soll, verbindlich an.

2.4 Die Stornierung einer von EWA bestätigten Bestellung vor dem Versand bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von EWA. Für die Stornierung von kundenspezifischen Produkten oder Dienstleistungen gelten die in den Ziffern 13.2 und 13.3 dieser AGB genannten Bedingungen.

3. VERSAND, GEFÄHRÜBERGANG UND LIEFERUNG

3.1 EWA wird sich nach besten Kräften bemühen, Termine für die Erbringung der bestellten Leistungen einzuhalten, wobei es sich bei den Terminen um Schätzungen handelt. Die tatsächlichen Liefertermine sind abhängig von den Lieferterminen der benötigten Rohmaterialien.

Der Kunde muss die bestellte Menge innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach dem Kaufdatum abnehmen. Wenn nur eine Lieferung für die gesamte Menge angefordert wird, gibt der Kunde das Lieferdatum bei der Bestellung an. Wenn mehrere Lieferungen über 12 (zwölf) Monate angefordert werden, ist dies akzeptabel, solange die festgelegten Mengen und die festgelegten Liefertermine bei der Bestellung angegeben werden.

3.2 Die Waren werden dem Käufer gemäß den anwendbaren INCOTERMS und der Vereinbarung bezüglich des Lieferorts geliefert oder zur Verfügung gestellt. Die Gefahr geht gemäß den anwendbaren INCOTERMS auf den Käufer über.

3.3 Die Lieferung von Mengen, die von der in der Bestellung angegebenen Menge abweichen, entbindet den Käufer nicht von seiner Pflicht, die Lieferung der Waren sowie das Auftragsaldo (balance of the PO) anzunehmen.

3.4 Wünscht der Käufer eine Änderung der Liefertermine, einen Sondersendversand oder -verpackung oder eine spezielle Behandlung der Waren, führt dies zu einer Preisanpassung. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind in schriftlicher Form auf den zugehörigen Vertragsdokumenten festzuhalten. Verlangt der Käufer eine Verschiebung der Lieferung oder verzögert sich die Lieferung und/oder der Versand oder wird sie aus Gründen, die EWA nicht zu vertreten hat, unmöglich, so können die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers gelagert werden.

3.5 **EWA haftet nicht für Verlust, Beschädigung oder für aufgrund eines verspäteten Versands oder verspäteter Lieferung entstehende Vertragsstrafen.**

4. UNTERSUCHUNG

4.1 Der Käufer ist verpflichtet, innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt (i) die Waren sorgfältig auf etwaige Abweichungen von der Bestellung zu untersuchen wie etwa fehlerhafte Waren, Mengen oder (falls zutreffend) offene Mängel, (ii) dem Transportunternehmer offene Schäden oder Verluste gemäß dem anwendbaren Recht anzuzeigen, und (iii) EWA über diese Schäden bzw. Verluste zu informieren.

4.2 Die durch den Käufer vorgenommenen Untersuchungen und/oder Abnahmeprüfungen dürfen nicht über die branchenüblichen Untersuchungs- und Testverfahren hinausgehen und gehen auf Kosten des Käufers.

4.3 Wenn der Käufer die Waren zurückgeben will, hat er eine Rücksendegenehmigung anzufordern und die Waren in der ursprünglichen Versandverpackung inkl. aller Verpackungsmaterialien zurückzusenden.

5. PREIS, ZAHLUNG UND EIGENTUMSÜBERGANG

5.1 Preis

5.1.1 Der Warenpreis ("Preis") ist derjenige, den EWA dem Käufer für den Verkauf der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen anbietet und der in der jeweiligen Bestellung entsprechend aufgeführt ist. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ohne die Kosten für Standardverpackung sowie ausschließlich Fracht-, Umschlags- und Versandversicherungskosten. Die Preise beinhalten keine nationalen, regionalen oder lokalen Verkaufs-, Nutzungs-, Mehrwert-, Import-, Exportsteuern oder sonstigen Steuern. Der Käufer hat diese Steuern, falls erforderlich, zu zahlen. Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung für etwaige Quellensteuerverbindlichkeiten (withholding tax liabilities).

5.1.2 EWA ist berechtigt, den Preis nach Setzung einer angemessenen Frist zu erhöhen, wenn (i) die Transportkosten, Treibstoffkosten, Arbeitskosten und andere Produktionskosten erheblich gestiegen sind und/oder (ii) die Wechselkurse, Steuern und Zölle erheblich geändert werden. Der Zeitpunkt der Durchführung einer eventuellen Erhöhung wird mit dem Käufer vereinbart.

5.2 Zahlung.

5.2.1 Der Käufer hat alle Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen netto ab Rechnungsdatum zu begleichen. Alle Zahlungen erfolgen in EURO, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn dem Konto von EWA der volle Rechnungsbetrag gutgeschrieben wird. Der Käufer hat EWA alle Kosten zu erstatten, die durch die Beitreibung verspäteter Zahlungen entstehen, insbesondere Anwaltskosten.

5.2.2 Bei Zahlungsverzug ist EWA berechtigt, ab dem Tag nach dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin eine Vertragsstrafe in Höhe des von der Europäischen Zentralbank auf ihre letzte Refinanzierungsoperation angewandten Zinssatzes festzusetzen. Außerdem ist EWA berechtigt, für alle weiteren durch Nichtzahlung verursachten Schäden, einschließlich der Kosten für die Beitreibung des geschuldeten Betrags, Schadensersatz zu verlangen. Weiterhin hat EWA für die folgende Bestellung die Möglichkeit, die Zahlung am Datum der Bestellungsbestätigung zu verlangen.

5.2.3 Falls EWA zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass die finanzielle Situation oder die Kreditwürdigkeit des Käufers unzureichend oder unbefriedigend ist, so ist EWA berechtigt, neben den anderen Rechten aus diesen AGB, nach Gesetz oder Billigkeit, ohne sich haftbar zu machen, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) zehn (10) Tage nach schriftlicher Vorankündigung die unter Ziffer 5.2.1 genannten Zahlungsbedingungen für offene und zukünftige Bestellungen ändern; (ii) vom Käufer erhaltene und noch nicht angenommene Bestellungen ablehnen; (iii) weitere Lieferungen von Waren oder Erbringungen von Dienstleistungen gegenüber dem Käufer verzögern oder zurückhalten; (iv) die Lieferung von Waren auf dem Transportweg anhalten und ihre Rücksendung an EWA veranlassen; und/oder (v) unbezahlte Bestellungen, einschließlich solcher, die EWA zuvor bestätigt hat, nach Ziffer 13.1.2. kündigen.

5.2.4 Die Aufrechnung von Forderungen einer Partei gegen Forderungen der anderen Partei bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei, mit Ausnahme von Forderungen, die durch eine gerichtliche Entscheidung bestätigt wurden.

5.3 Eigentumsvorbehalt. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises im Eigentum von EWA (Vorbehaltsware).

6. GEWÄHRLEISTUNG UND RECHTSBEHELFE

6.1 EWA gewährleistet, dass alle Waren ab dem Auslieferungsdatum für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten, sofern nicht anders in EWAs Angebot angegeben („Garantiedauer“), hinsichtlich Konstruktion (es sei denn, die Konstruktion wurde von dem Käufer bereitgestellt oder verlangt), Material und Ausführung fehlerfrei sind. Ungeachtet des Vorstehenden gilt die Gewährleistung von EWA für Werkzeuge, Zubehör oder Waren, die nicht von EWA hergestellt wurden, aber von EWA im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Waren oder Dienstleistungen verkauft wurden, nicht über die von EWAs Zulieferern oder Herstellern angegebenen Garantiebedingungen und Garantiedauer hinaus. EWA gewährleistet dem Käufer, dass die Dienstleistungen von Personal mit der erforderlichen fachmännischen Kompetenz, Erfahrung und Qualifikation in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Industriestandards für ähnliche Dienstleistungen erbracht werden.

6.2 Die in Ziffer 6.1 festgesetzten Garantiebedingungen sind nicht anwendbar - das heißt, EWA übernimmt keinerlei Garantie - bei Mängeln, die verursacht wurden durch: (i) Abnutzung, (ii) unangemessenen Transport, Handhabung oder Lagerung, (iii) nicht vorgenommene oder unsachgemäße Durchführung der Wartung durch nicht qualifiziertes Personal oder ohne Beachtung der Empfehlungen und Anweisungen von EWA bezüglich der Wartung, (iv) nicht mit den Anweisungen von EWA konforme Installation der Waren durch den Käufer, (v) über ihre spezifisch angegebene Leistungsfähigkeit hinaus verwendete Waren, (vi) jeglichen Ersatz oder jegliche Reparatur eines Teils durch den Käufer oder durch Dritte ohne vorherige schriftliche Einwilligung von EWA („Garantieausnahmen“).

6.3 Die in Ziffer 6.1 festgesetzten Garantiebedingungen sind unter der Voraussetzung anwendbar, dass (a) EWA binnen dreißig (30) Tagen nach Feststellung der Mängel schriftlich vom Käufer benachrichtigt wird; (b) nach EWAs Entscheidung der Käufer entweder auf eigene Kosten die mangelhaften Waren an EWA zurückschickt, oder aber der Käufer EWA auf seinem Firmengelände wie in Ziffer 6.4 festgelegt Zutritt zur Ware gewährt; und dass (c) die Überprüfung solcher Waren durch EWA ergibt, dass die Mängel oder Defekte nicht durch einen Fall der Garantieausnahme hervorgerufen wurden.

6.4 EWAs alleinige und maximale Haftung für eine Verletzung der in Ziffer 6.1 festgesetzten Garantiebedingungen beschränkt sich auf die allein im Ermessen von EWA liegende Verpflichtung, die Reparatur, den Ersatz oder die Erstattung des vom Käufer gezahlten Kaufpreises für jegliche Ware oder erbrachte Dienstleistung, deren Mangelhaftigkeit von EWA unter den vorliegenden Garantiebedingungen anerkannt ist, inklusive Ein- und Ausbaurkosten zu leisten.

6.5 **SOWEIT NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG, LEGT ABSCHNITT**

6.4 DIE GESAMTE HAFTUNG VON EWA UND DIE EINZIGEN UND AUSSCHLIESSLICHEN RECHTSMITTEL DES KÄUFERS FÜR EINE VERLETZUNG DER IN ABSCHNITT 6.1 DARGELEGTEN GARANTIE FÜR DEN KÄUFER VERZICHTET AUF ALLE WEITEREN GESETZLICHEN ODER ANDEREN RECHTSBEHELFE. EWAs PFLICHT, DER GENANNTE GEWÄHRLEISTUNG NACHZUKOMMEN, IST AN DEN ERHALT DES VOLLEN KAUFPREISES FÜR DIE UNTER DIESE GEWÄHRLEISTUNG FALLENDEN WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN GEBUNDEN.

6.6 **ABGESEHEN VON DER IN ZIFFER 6.1 GENANNTE GEWÄHRLEISTUNG ÜBERNIMMT EWA KEINERLEI, WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE, GARANTIE EINSCHLIESSLICH - ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF - JEDLICHER GEWÄHRLEISTUNG VON MARKTTAUGLICHKEIT, DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER, ZUFRIEDENSTELLENDER QUALITÄT, FEHLERFREIHEIT ODER TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, ODER JEDLICHER AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNG, DIE AUS HANDELSBRÄUCHEN ODER AUS EINEM HANDELSVORGANG ODER DEM VORGANG EINER LEISTUNGSERBRINGUNG HERVORGEHT.**

7. GEISTIGES EIGENTUM

7.1 EWA ist und bleibt Inhaberin aller Rechte, Titel und Interessen an sämtlichen geistigen Eigentumsrechten an den Waren und Dienstleistungen, ohne Einschränkung, einschließlich allen Know-hows, Erfindungen, Patenten, Designs, Zeichnungen, Plänen, Mustern, ausgearbeiteten oder entwickelten Spezifikationen,

Marken und Urheberrechten ("Bestehende geistige Eigentumsrechte"). Vorbehaltlich der Zahlung aller fälligen Gelder für die entsprechenden Waren und Dienstleistungen gewährt EWA dem Käufer eine beschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, (außer für Endkunden) nicht unterlizenzierbare und widerrufliche Lizenz zur Nutzung ihrer bestehenden geistigen Eigentumsrechte für den alleinigen Zweck der Nutzung der Waren und Dienstleistungen oder der Einbindung der Waren und Dienstleistungen in die Anwendung des Endkunden zur Nutzung und zum Betrieb der Waren und Dienstleistungen.

7.2 Der gesamte Goodwill, der mit den Warenzeichen von EWA in Verbindung steht, ist ausschließlich EWA vorbehalten, und der Käufer wird keine Maßnahmen ergreifen, um den Goodwill, der mit den Warenzeichen von EWA oder EWA in Verbindung steht, zu beschädigen.

7.3 Die Einräumung von Rechten an den Käufer durch EWA erfolgt unter dem Vorbehalt, dass alle Rechte, die hier nicht ausdrücklich gewährt werden, uneingeschränkt bei EWA verbleiben.

8. ENTSCHÄDIGUNG

8.1 EWA wird auf eigene Kosten jeden Anspruch gegen den Käufer verteidigen, der von einem Dritten geltend gemacht wird, soweit die Klage auf der Behauptung beruht, dass irgendwelche Waren oder Dienstleistungen geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen, und EWA wird die Kosten und Schadenersatzansprüche bezahlen, die dem Käufer von einem zuständigen Gericht oder einem zuständigen Schiedsgericht aufgrund einer solchen Klage endgültig auferlegt wurden und die speziell auf diesen Anspruch zurückzuführen sind, oder die im Rahmen einer monetären Beilegung einer solchen Klage vereinbart wurden.

8.2 Die Verpflichtungen von EWA aus diesem Artikel sind an die Bedingung geknüpft, dass (i) EWA vom Käufer unverzüglich schriftlich über jegliche Ansprüche informiert wird; (ii) der Käufer keine Haftung anerkennt, für die er gemäß diesem Artikel entschädigt werden will; (iii) EWA alleine die Verteidigung und alle Vergleichs- oder Kompromissverhandlungen betreibt und durchführt und (iv) der Käufer EWA alle Informationen und angemessene Unterstützung zur Verfügung stellt, um die Verteidigung oder die Beilegung des Anspruchs zu handhaben.

8.3 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung ist EWA nicht verpflichtet, den Käufer für Ansprüche zu entschädigen, die sich aus Folgendem ergeben: (i) aus einer Änderung oder Wartung der betreffenden Waren oder Dienstleistungen durch den Käufer oder Dritte ohne Zustimmung von EWA; (ii) aus der Kombination, dem Einbau, der Anwendung, dem Betrieb oder der Nutzung der betreffenden Waren oder Dienstleistungen mit Zubehör, Geräten, Apparaten, Programmen, Codes oder Daten, die nicht hergestellt, bereitgestellt, oder als mit den Waren oder Dienstleistungen kompatibel angegeben oder von EWA entwickelt wurden, und wenn eine solche Kombination, ein solcher Einbau, eine solche Anwendung, ein solcher Betrieb oder eine solche Nutzung Gegenstand des Anspruchs ist; (iii) aus jeder nicht von EWA beabsichtigten Verwendung; (iv) aus Ansprüchen in erteilten Patenten, die wesentlich oder notwendig sind, um einen Industriestandard zu implementieren, der von einer anerkannten Industrie- und Handelsgruppe oder einer Normungsorganisation herausgegeben wurde; (v) aus dem Versäumnis des Käufers, Materialien oder Anweisungen von EWA zu verwenden, die dazu führen würden, dass die betreffenden Waren, Dienstleistungen oder deren Verwendung nicht rechtsverletzend wirken; und (vi) aus dem fortgesetzten Verkauf, Vertrieb oder der weiteren Nutzung der betreffenden Waren oder Dienstleistungen, nachdem der Käufer Änderungen oder Aktualisierungen, die den behaupteten Verstoß innerhalb eines angemessenen Zeitraums vermieden hätten, erhalten hat und sie nicht vorgenommen hat, oder nachdem EWA die Bestellung zu den betreffenden Waren oder Dienstleistungen gemäß Abschnitt 8.4 gekündigt hat.

8.4 Sollten die betreffenden Waren oder Dienstleistungen Gegenstand einer Verletzungsklage werden (oder nach Ansicht von EWA wahrscheinlich werden), hat EWA die Wahl, nach eigenem Ermessen: (i) dem Käufer das Recht zu verschaffen, die betreffenden Waren oder Dienstleistungen weiterhin zu nutzen; (ii) die betreffenden Waren oder Dienstleistungen durch ein im Wesentlichen gleichwertiges, nicht verletzendes Produkt zu ersetzen; (iii) die betreffenden Waren oder Dienstleistungen so zu modifizieren, dass aus ihnen keine Verletzung folgt; oder (iv) wenn die unter (i), (ii) und (iii) genannten Lösungen technisch und/oder kommerziell nicht durchführbar oder geeignet sind, den anwendbaren Vertrag über die betreffenden Waren oder Dienstleistungen ganz oder teilweise sofort zu kündigen und dem Käufer den Preis der Waren oder Dienstleistungen zu erstatten.

- 8.5 **Soweit es das anwendbare Recht zulässt, bestimmen dieser Abschnitt 8 und der folgende Abschnitt 9 die gesamte Haftung von EWA und die gesamten Rechte des Käufers für alle Ansprüche aus dem Bereich der geistigen Eigentumsrechte, die auf die Waren entfallen, und der Käufer verzichtet auf alle anderen gesetzlichen oder sonstigen Rechte.**
9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG
- 9.1 Keine der beiden Parteien haftet der anderen Partei und Dritten gegenüber gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und jeder Bestellung hierunter (unabhängig davon, ob eine solche Haftung auf einem Vertrag, einer unerlaubten Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), einer verschuldensunabhängigen Haftung, einer anderen Delikttheorie, einem Beitrag, einer Verletzung der Gewährleistung oder einer anderen rechtlichen oder gleichberechtigten Theorie beruht) für besondere, indirekte, beiläufige Schäden oder Schäden für entgangenen Gewinn, Datenverlust, Produktionsverlust, Einnahmeverlust, Verlust von Geschäftsunterbrechungen, die sich aus diesen AGB ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, selbst wenn eine Partei auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde oder von der Möglichkeit solcher Schäden hätte wissen müssen.
- Unabhängig vom Rechtsgrund bleibt EWA im Rahmen der gesetzlichen Haftung im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit schadenersatzpflichtig. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet EWA nur vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen:
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; die Haftung von EWA ist jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Pflichtverletzungen von Personen, deren Verschulden EWA nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 9.2 Soweit nach geltendem Recht zulässig, haftet EWA nicht für Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Waren oder Dienstleistungen durch den Käufer, seine Mitarbeiter, Kunden oder andere entstehen.
- 9.3 **Soweit nach geltendem Recht zulässig, übersteigt die maximale Haftung von EWA für Ansprüche, die sich aus diesem Vertrag ergeben, unabhängig davon, ob sie aus einem Vertragsbruch (einschließlich Fahrlässigkeit) oder anderweitig entstehen, in keinem Fall den geringeren der folgenden Beträge: (i) der vom Käufer für die Bestellung, unter der der Anspruch entsteht, bezahlte Betrag; (ii) im Falle von kundenspezifischen Waren oder Dienstleistungen, der Gesamtbetrag, den der Käufer an EWA während der zwölf Monate vor dem Datum, an dem EWA die Forderung erhält, bezahlt hat; oder (iii) im Falle einer Rahmenbestellung, der vom Käufer für die Waren oder Dienstleistungen, die dem Anspruch zugrunde liegen, bezahlte Betrag, unabhängig von der Höhe der Rahmenbestellung, wobei "Rahmenbestellung" eine Bestellung bedeutet, die einen Rahmen vereinbarter Bedingungen bietet, unter denen die Waren vorbehaltlich einer späteren Bestellung geliefert werden.**
10. VERTRAULICHKEIT
- 10.1 "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen, Prozesse, Know-how, Ideen, Spezifikationen und Dokumentationen, die eine Partei der anderen Partei in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen oder die Geschäfte jeder Partei übermittelt hat und die sich auf den Gegenstand dieses Vertrags beziehen. Sie umfassen unter anderem den Preis, die Spezifikationen und die Konstruktion der Waren oder Dienstleistungen, Informationen über das Personal, die Geschäftspolitik, den Kundenstamm oder die Geschäftsstrategien einer der Vertragsparteien, sowie alle Informationen über die Bedingungen, zu denen die Waren oder Dienstleistungen im Rahmen dieser AGB und Bestellungen verkauft werden sollen. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen gelten die folgenden Informationen nicht als vertrauliche Informationen: Informationen die i) bereits zum Zeitpunkt der Offenlegung durch die offenlegende Vertragspartei im Besitz der empfangenden Vertragspartei sind und weiterhin gemäß den Bedingungen, zu denen sie erlangt wurden, vertraulich behandelt werden; ii) ohne Verschulden oder Tun oder Unterlassen der empfangenden Vertragspartei öffentlich bekannt wurden oder später werden; (iii) von der empfangenden Partei rechtmäßig von einem Dritten, der das Recht hat, sie offen zu legen, erworben werden; oder (iv) unabhängig von der empfangenden Partei ohne Verwendung vertraulicher Informationen der offenlegenden Partei gewonnen werden.
- 10.2 Die Parteien verpflichten sich, ohne vorherige schriftliche Zustimmung keine vertraulichen Informationen über die andere Partei an Dritte weiterzugeben und zu verbreiten, und zu verhindern, dass ihre Mitarbeiter, Vertreter oder Rechtsnachfolger derlei Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei gegenüber Dritten offenlegen. Jede Partei wird die vertraulichen Informationen der anderen Partei ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrags verwenden.
- 10.3 Die Bestimmungen dieses Abschnitts 10 bleiben für einen Zeitraum von (5) Jahren ab dem Datum der Beendigung des Vertrages in Kraft.
11. FORCE MAJEURE
- 11.1 Die Parteien sind nicht haftbar für Leistungsverzögerungen oder ganz oder teilweise Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder für die Verletzung dieser Vereinbarung aufgrund von Gründen, die außerhalb der angemessenen Kontrolle jeder Partei liegen, und/oder aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt. „Höhere Gewalt“ bezeichnet alle bestehenden oder zukünftigen Ursachen, die außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sturm, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Streik, Aussperrung oder eine Kombination von Arbeitern/Handwerkern, die den Beginn oder den Fortschritt der Arbeiten beeinträchtigen können, Ausfälle von Geräten, Unterbrechungen und/oder Verzögerungen beim Transport oder bei der Stromzufuhr, Energieausfälle, Stahlwerksstillstände, Rohstoffmangel, fehlerhafte Gussstücke oder Schmiedien, Embargos, Handelsverbote, Sabotage, Eingriffe ziviler oder militärischer Behörden, Handlungen (einschließlich Verzögerung oder Untätigkeit), Vorschriften oder Anordnungen staatlicher Stellen, Kriegshandlungen (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten.
- 11.2 In dem in Ziffer 11.1 genannten Fall verlängert sich die Leistungsfrist für EWA um die Dauer des genannten Grundes, wobei EWA, wenn eine solche Verzögerung länger als dreißig (30) Tage andauert, die betroffene Bestellung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gegenpartei stornieren kann, ohne dass sie der anderen Partei dafür haftet.
12. EINHALTUNG VON GESETZEN UND ETHIKRICHTLINIEN
- 12.1 Der Käufer ist für die Einhaltung aller Gesetze und Verordnungen bezüglich des Imports, des Transports, der Lagerung unter der Verwendung der Waren verantwortlich. Der Käufer hat alle Lizenzen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Einwilligungen, die er zur Ausführung seiner Pflichten aus diesem Vertrag benötigt, aufrechtzuerhalten. Der Käufer hat alle Export- und Importgesetze aller Länder, die mit dem Verkauf der Waren nach diesem Vertrag oder der Weiterveräußerung der Waren durch den Käufer zu tun haben, inklusive - ohne Einschränkung - EU- und US-Gesetzen zur Kontrolle von Export und Import, vollständig einzuhalten. Im Übrigen übernimmt der Käufer die volle Verantwortung für den Versand von Waren, die seitens der Regierung einer Einfuhrverzollung unterliegen. Sollte eine staatliche Behörde Antidumping- oder Ausgleichszölle oder andere Sanktionen auf die Waren oder Dienstleistungen anwenden, ist EWA berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen.
- 12.2 Die EWA setzt sich für Nachhaltigkeit und verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln ein und misst den Vorschriften zu Arbeitsschutz, Wettbewerb, zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche eine wesentliche Bedeutung bei; sie richtet sich nach dem „Global Compact“ Konzept der Vereinten Nationen. EWA verlangt von ihren Zulieferern und Kunden, dass sie ihren „Code of Ethics“ einhalten und dass sie eine Unternehmenspolitik an den Tag legen, die das Global Compact Konzept der Vereinten Nationen beachtet, indem sie die zehn Prinzipien des Global Compact hinsichtlich Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umwelt und Korruptionsschutz auf sich selbst sowie auf ihre eigenen Zulieferer und Kunden anwenden. Diese Prinzipien können Sie auf folgender Website nachschlagen: <http://www.unglobalcompact.org>. Die Waren, einschließlich aller Software, Dokumentation und damit zusammenhängender technischer Daten, die mit diesen Waren verbunden oder in ihnen enthalten sind, sowie alle Produkte, die solche Waren, Software, Dokumentation oder technische Daten verwenden (zusammenfassend "regulierte Waren" genannt), können US-Exportkontrollgesetzen und -vorschriften unterliegen, einschließlich der „Export Administration Regulations“ (Ausführungsverordnung des US-Amerikanischen Exportkontrollrechts) und der „International Traffic in Arms Regulations“ (US-amerikanische Regelungen des internationalen Waffenhandels). Der Käufer darf keine regulierten Waren direkt oder indirekt in eine Gerichtsbarkeit oder ein Land exportieren, re-exportieren oder

- freigeben, in welches bzw. an eine Partei, an welche die Ausfuhr, der Reexport oder die Freigabe von regulierten Waren durch anwendbare nationale oder ausländische Gesetze, Vorschriften oder Regeln verboten ist, und darf Dritten dies nicht gestatten. Der Käufer haftet für jeden eigenen Verstoß und für jeden Verstoß seiner Rechtsnachfolger und zugelassenen Zessionare gegen diesen Abschnitt 12.3 durch deren Muttergesellschaft, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter, leitende Angestellte, Direktoren, Partner/Mitglieder/Anteilseigner, Kunden, Vertreter, Distributoren, Wiederverkäufer oder Verkäufer. Der Käufer hat alle anwendbaren nationalen und ausländischen Gesetze, Vorschriften und Vorschriften einzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen (einschließlich der Einholung erforderlicher Ausführungs- genehmigungen oder anderer behördlicher Genehmigungen) zu ergreifen, bevor er regulierte Waren exportiert, re-exportiert oder freigibt.
- 12.3 Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts durch den Käufer stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
13. KÜNDIGUNG
- 13.1 Kündigung wegen Vertragsverletzung.
- 13.1.1 Zusätzlich zu allen Rechten oder Rechtsbehelfen, die aufgrund des Vertrags, aufgrund Gesetz und Billigkeit zur Verfügung stehen, hat jede Partei das Recht, eine Bestellung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit Wirkung ab dem in dieser Mitteilung angegebenen Datum sofort zu kündigen: (i) wenn die andere Vertragspartei eine wesentliche Verletzung einer ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag begeht, die nicht behoben werden kann; (ii) wenn die andere Vertragspartei eine wesentliche Verletzung einer ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag begangen hat, die behoben werden kann, aber nicht innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung behoben wurde; (iii) wenn die andere Vertragspartei (a) eine Generalabtretung zugunsten ihrer Gläubiger vornimmt oder anstrebt, oder (b) einen Konkursverwalter, Treuhänder, Vermögensverwalter oder einen ähnlichen Bevollmächtigten beantragt oder bestellt hat, der durch Anordnung eines zuständigen Gerichts mit der Übernahme oder dem Verkauf eines wesentlichen Teils ihres Vermögens/Eigentums oder Geschäfts beauftragt wurde, oder (iv) gemäß Abschnitt 11 (Force Majeure).
- 13.1.2 Zusätzlich zu allen Rechten oder Rechtsbehelfen, die aufgrund des Vertrags, aufgrund Gesetz und Billigkeit zur Verfügung stehen, kann EWA eine Bestellung sowie jede noch unbezahlte Bestellung, die zuvor von EWA akzeptiert wurde, kündigen, wenn der Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt einen fälligen und an EWA zu zahlenden Betrag im Rahmen der betreffenden Bestellung nicht zahlt und diese Vertragswidrigkeit 30 Tage nach Zugang des schriftlichen Hinweises über die Nichtzahlung beim Käufer andauert.
- 13.2 Kündigung aus Zweckmäßigkeitsgründen. Bei kundenspezifisch angefertigten Waren oder Dienstleistungen kann der Käufer nach angemessener vorheriger schriftlicher Ankündigung die Bestellung ohne Angabe von Gründen kündigen; der Käufer darf die Bestellung aber nicht mehr kündigen, wenn bereits ein bestimmter Bearbeitungszustand erreicht wurde, wie er in der Bestellsungs- annahme angegeben ist. Wurde die Fertigung der Ware bereits begonnen oder wurde die Ware bereits fertiggestellt, besteht seitens des Kunden keine Möglichkeit der Stornierung mehr. Bereits fertiggestellte Ware wird dem Kunden spätestens 3 Monate ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung übergeben.
- 13.3 Verbindlichkeiten gegenüber EWA. Im Falle einer Kündigung gemäß Ziffer 13.2 hat der Käufer EWA für Folgendes zu vergüten: (i) alle anwendbaren einmaligen Kosten, wie z.B. Forschung und Entwicklung, Werkzeugbau; (ii) alle unbezahlten Arbeiten, die dem Käufer bereits geliefert oder bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung durch EWA abgeschlossen wurden; (iii) der Betrag für alle zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei EWA laufenden Arbeiten, der einem Prozentsatz des für den laufenden Meilenstein zu zahlenden Preises und dem Prozentsatz der Fertigstellung der Arbeiten entspricht; und (iv) alle Kosten, die EWA entstanden sind, wie z.B. Kosten für Rohstoffe, Dienstleistungen, die erworben wurden, um die Arbeiten gemäß dem vereinbarten Zeitplan abzuschließen, und die noch nicht verwendet worden waren, als EWA die Kündigung des Käufers zugegangen ist, und die weder an den Lieferanten oder an Dritte wieder/weiterverkauft, noch von EWA für sich selbst oder für andere Kunden verwendet werden können. Besteht die Möglichkeit einer Verwendung der Rohstoffe und/oder Dienstleistungen für andere Kunden, behält EWA sich das Recht vor, eine Stornierungsgebühr in Höhe von 20 % der Auftragssumme in Rechnung zu stellen. EWA wird eine Rechnung ausstellen, die den in diesem Abschnitt genannten Beträgen entspricht, abzüglich etwaiger Anzahlungen oder anderer vom Käufer bereits geleisteter Teilzahlungen. Der Käufer hat die Rechnung entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu zahlen. Nach erfolgter Zahlung liefert EWA alle entsprechenden Arbeiten und Rohstoffe gemäß den anwendbaren INCOTERMS. Das Verlustrisiko solcher Werke und Rohstoffe geht mit der Lieferung auf den Käufer über. Das Eigentum geht mit vollständiger Bezahlung der Rechnung auf den Käufer über.
14. DATENSCHUTZ
- 14.1 Zur Verfügung gestellte persönliche Daten werden von EWA in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen der EU- Verordnung Nr. 679/2016 erhoben und verarbeitet. Die vom Käufer zur Verfügung gestellten Daten werden ausschließlich für vertragliche Zwecke und zur Erfüllung der damit verbundenen gesetzlichen Anforderungen verarbeitet. Versäumt es der Käufer, seine persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen, so ist EWA an die Erfüllung dieses Vertrags nicht gebunden. Die Daten werden sowohl mit elektronischen als auch mit manuellen Datenspeicherungssystemen verarbeitet und in jedem Fall sicher hinterlegt. Die zur Verfügung gestellten Daten werden bis zum Ende der Geschäftsbeziehung aufbewahrt oder so lange, wie es für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Daten werden ausschließlich durch EWA Mitarbeiter verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zur Herausgabe. Der Käufer hat ein Auskunftsrecht darüber, ob personenbezogene Daten über ihn erhoben wurden oder nicht, unabhängig davon, ob sie bereits gespeichert wurden, und auf Erhalt dieser Daten in verständlicher Form; ebenso hat er einen Auskunftsanspruch über die Herkunft der personenbezogenen Daten, über die Zwecke und Methoden der Verarbeitung, über die Logik, die der Verarbeitung zugrunde liegt; er hat ein Recht die Identifikationsdaten desjenigen zu erhalten, der für die Verarbeitung verantwortlich ist, oder über die Kategorien von Rechtssubjekten, denen die personenbezogenen Daten übermittelt werden können; er hat das Recht auf Aktualisierung, Berichtigung oder Ergänzung seiner Daten; ferner hat er das Recht auf Löschung, Anonymisierung oder Sperrung von unrechtmäßig erhobenen Daten, sowie darauf, der Verarbeitung persönlicher Daten zu widersprechen.
- Der Käufer kann die vorgenannten Rechte ausüben, indem er sich mit dem Datenschutzbeauftragten von EWA in Verbindung setzt: service@ewa.de.
15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND
- 15.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht und ist nach deutschem Recht auszulegen, ohne Rücksicht auf seine kollisionsrechtlichen Regelungen. Er unterliegt nicht dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, dessen Anwendung von den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen wird und das nicht für die Auslegung oder Durchführung einer Bestellung gilt.
- 15.2 Die Parteien vereinbaren, dass für alle Streitigkeiten, Klagen, Ansprüche oder Auseinandersetzungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung dieses Vertrages ergeben können, ausschließlich die Gerichte in Bad Dürkheim zuständig sind.

16. SONSTIGES

- 16.1 Diese AGB (und die dazugehörige Bestellung/Kostenvoranschlag/Auftragsbestätigung/Rechnung) umfassen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien und ersetzen alle früheren in Bezug auf ihren Gegenstand getroffenen Verträge, Vereinbarungen oder Erklärungen, seien sie schriftlich oder mündlich. Alle Ergänzungen oder Änderungen dieser AGB müssen schriftlich vereinbart werden und von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet werden, andernfalls gelten diese Änderungen und Ergänzungen als nichtig. EWA ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Über eine Änderung wird EWA den Kunden unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Kunden informieren. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis uns gegenüber in Schrift- oder Textform widerspricht.
- 16.2 Sollten eine oder mehrere der hierin enthaltenen Bestimmungen aus irgendeinem Grund für ungültig, rechtswidrig oder in irgendeiner Hinsicht nicht durchsetzbar gehalten werden, hat eine solche Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder Undurchsetzbarkeit keinen Einfluss auf andere Bestimmungen dieser AGB, und diese AGB sind so auszulegen, als ob eine solche ungültige, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung niemals in dieser Vereinbarung enthalten gewesen wäre.
- 16.3 In keinem Fall darf der Käufer seine Rechte, Interessen oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch EWA abtreten. Eine etwaige Abtretung oder Übertragung entbindet den Käufer nicht von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- 16.4 Unterlässt es EWA, eine Bestimmung durchzusetzen, ein Recht auszuüben oder eine Verletzung dieses Vertrags zu verfolgen, gilt dies nicht als Verzicht. Der ausdrückliche Verzicht auf eine Bestimmung soll nur in dem konkreten Fall und hinsichtlich desjenigen konkreten Zwecks wirksam sein, für den er erteilt wurde.
- 16.5 Die Parteien stehen zueinander im Verhältnis unabhängiger Vertragsparteien.
- 16.6 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die nach ihrem Sinn und Kontext auch nach Beendigung oder Ablauf der Vereinbarung gelten sollen, gelten fort, einschließlich der Abschnitte 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14 und 15, deren Aufzählung aber nicht abschließend ist.